

Amtsblatt



Jahrgang: 2016	Nr. 19	Ausgabetag 22.09.2016
-----------------------	---------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Monheim am Rhein ausscheidenden Ratsherrn Michael Strauss (PETO)	149
2	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	150

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung des Wahlleiters

**über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Monheim am Rhein
ausscheidenden Ratsherrn Michael Strauss (PETO)**

Ratsherr Michael Strauss (PETO) hat am 28. August 2016 mit Ablauf des 31. August 2016 auf sein Mandat im Rat der Stadt Monheim am Rhein verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei PETO, Herr Sven Schuhen, Hauptstraße 7, 40789 Monheim am Rhein, mit Wirkung vom 14. September 2016 in den Rat der Stadt Monheim am Rhein nachrückt.

Die Annahmeerklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG in der derzeit gültigen Fassung binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Monheim am Rhein, den 19.09.2016

Der Wahlleiter

gez.
Daniel Zimmermann

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit
Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage,
an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG
- Auskunft über **Ehe- und Altersjubiläen** an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG
- an **Adressbuchverlage gemäß** § 50 Abs. 3 BMG
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Gemäß § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetz (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören gemäß § 42 Abs. 2 BMG

Der Widerspruch zur Datenweitergabe kann bei dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein abgegeben werden.

Monheim am Rhein, 13.09.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Köster

Amtsblatt



Jahrgang: 2016	Nr. 19	Ausgabetag 22.09.2016
-----------------------	---------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Monheim am Rhein ausscheidenden Ratsherrn Michael Strauss (PETO)	149
2	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	150

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung des Wahlleiters

**über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Monheim am Rhein
ausscheidenden Ratsherrn Michael Strauss (PETO)**

Ratsherr Michael Strauss (PETO) hat am 28. August 2016 mit Ablauf des 31. August 2016 auf sein Mandat im Rat der Stadt Monheim am Rhein verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei PETO, Herr Sven Schuhen, Hauptstraße 7, 40789 Monheim am Rhein, mit Wirkung vom 14. September 2016 in den Rat der Stadt Monheim am Rhein nachrückt.

Die Annahmeerklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG in der derzeit gültigen Fassung binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Monheim am Rhein, den 19.09.2016

Der Wahlleiter

gez.
Daniel Zimmermann

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit
Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage,
an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG
- Auskunft über **Ehe- und Altersjubiläen** an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG
- an **Adressbuchverlage gemäß** § 50 Abs. 3 BMG
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Gemäß § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetz (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören gemäß § 42 Abs. 2 BMG

Der Widerspruch zur Datenweitergabe kann bei dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein abgegeben werden.

Monheim am Rhein, 13.09.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Köster

Amtsblatt



Jahrgang: 2016	Nr. 19	Ausgabetag 22.09.2016
-----------------------	---------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Monheim am Rhein ausscheidenden Ratsherrn Michael Strauss (PETO)	149
2	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	150

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung des Wahlleiters

**über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Monheim am Rhein
ausscheidenden Ratsherrn Michael Strauss (PETO)**

Ratsherr Michael Strauss (PETO) hat am 28. August 2016 mit Ablauf des 31. August 2016 auf sein Mandat im Rat der Stadt Monheim am Rhein verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei PETO, Herr Sven Schuhen, Hauptstraße 7, 40789 Monheim am Rhein, mit Wirkung vom 14. September 2016 in den Rat der Stadt Monheim am Rhein nachrückt.

Die Annahmeerklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG in der derzeit gültigen Fassung binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Monheim am Rhein, den 19.09.2016

Der Wahlleiter

gez.
Daniel Zimmermann

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit
Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage,
an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG
- Auskunft über **Ehe- und Altersjubiläen** an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG
- an **Adressbuchverlage gemäß** § 50 Abs. 3 BMG
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Gemäß § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetz (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören gemäß § 42 Abs. 2 BMG

Der Widerspruch zur Datenweitergabe kann bei dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein abgegeben werden.

Monheim am Rhein, 13.09.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Köster

Amtsblatt



Jahrgang: 2016	Nr. 19	Ausgabetag 22.09.2016
-----------------------	---------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Monheim am Rhein ausscheidenden Ratsherrn Michael Strauss (PETO)	149
2	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	150

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung des Wahlleiters

**über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Monheim am Rhein
ausscheidenden Ratsherrn Michael Strauss (PETO)**

Ratsherr Michael Strauss (PETO) hat am 28. August 2016 mit Ablauf des 31. August 2016 auf sein Mandat im Rat der Stadt Monheim am Rhein verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei PETO, Herr Sven Schuhen, Hauptstraße 7, 40789 Monheim am Rhein, mit Wirkung vom 14. September 2016 in den Rat der Stadt Monheim am Rhein nachrückt.

Die Annahmeerklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG in der derzeit gültigen Fassung binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Monheim am Rhein, den 19.09.2016

Der Wahlleiter

gez.
Daniel Zimmermann

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit
Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage,
an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG
- Auskunft über **Ehe- und Altersjubiläen** an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG
- an **Adressbuchverlage gemäß** § 50 Abs. 3 BMG
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Gemäß § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetz (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören gemäß § 42 Abs. 2 BMG

Der Widerspruch zur Datenweitergabe kann bei dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein abgegeben werden.

Monheim am Rhein, 13.09.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Köster

Amtsblatt



Jahrgang: 2016	Nr. 19	Ausgabetag 22.09.2016
-----------------------	---------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Monheim am Rhein ausscheidenden Ratsherrn Michael Strauss (PETO)	149
2	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	150

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung des Wahlleiters

**über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Monheim am Rhein
ausscheidenden Ratsherrn Michael Strauss (PETO)**

Ratsherr Michael Strauss (PETO) hat am 28. August 2016 mit Ablauf des 31. August 2016 auf sein Mandat im Rat der Stadt Monheim am Rhein verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei PETO, Herr Sven Schuhen, Hauptstraße 7, 40789 Monheim am Rhein, mit Wirkung vom 14. September 2016 in den Rat der Stadt Monheim am Rhein nachrückt.

Die Annahmeerklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG in der derzeit gültigen Fassung binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Monheim am Rhein, den 19.09.2016

Der Wahlleiter

gez.
Daniel Zimmermann

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit
Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage,
an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG
- Auskunft über **Ehe- und Altersjubiläen** an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG
- an **Adressbuchverlage gemäß** § 50 Abs. 3 BMG
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Gemäß § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetz (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören gemäß § 42 Abs. 2 BMG

Der Widerspruch zur Datenweitergabe kann bei dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein abgegeben werden.

Monheim am Rhein, 13.09.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Köster